

## Übersicht

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 8.6.2021 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Vereidigung neuer Ausschussmitglieder	Es erfolgten zwei Verpflichtungen.	
2.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Einstimmig anerkannt	13/21
3.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8.3.2021	Einstimmig anerkannt	14/21
4.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung vom 8.3.2021 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
5.	Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	
6.	Kindergartenbedarfsplanung gem. § 4 KiBiz	Einstimmig beschlossen	15/21
6.1.	Kindergartenbedarfsplanung gem. § 4 KiBiz Hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1.6.2021	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
7.	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII Hier: Antrag der Erziehungshilfe - Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH vom 22.1.2021	Einstimmig beschlossen	16/21
8.	Angebote der Ferienbetreuung in den Sommerferien; Abschluss neuer Verträge mit den Kooperationspartnern	Einstimmig beschlossen	17/21
9.	Änderung der Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	Einstimmig beschlossen	18/21
N. 1	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Hier: Schreiben von Frau Boddenberg, Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH, vom 21.5.2021	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
10.	Bekanntgaben	Es erfolgten vier Bekanntgaben.	
11.	Verschiedenes	Es erfolgten keine Wortmeldungen.	

## Niederschrift

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 8.6.2021 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>19:02 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Schützenhaus, Orestiadastraße 18, 53721 Siegburg</b>

### Anwesend waren:

#### Vorsitzender:

Herr Frank Sauerzweig            SPD

#### Ratsmitglieder CDU

Frau Anna Diegeler-Mai            CDU

Herr Lukas Juhr                    CDU

Frau Sabine Meurer                CDU

Frau Petra Schonlau                CDU

#### Ratsmitglieder SPD

Frau Sabine Nelles                SPD

Frau Sabine Roland                SPD

#### Ratsmitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau Gabriele Wilhelm            GRÜNE

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Sonja Boddenberg            Pauline von Mallinckrodt GmbH

Frau Charlotte Dückers            Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn

Herr Peter Hillesheim            Siegburger Funken Blau-Weiß von 1859 e.V.

Herr Markus Knittler              Siegburger Turnverein 1862/92 e. V.

Herr Hans-Josef Königsfeld      Pfadfinder St. Georg

Frau Ingrid Rumland              AWO Ortsverein Siegburg e. V.

#### Beratende Pflichtmitglieder

Frau Beate Gehrman              Ev. Kirche

Frau Amal Hamad                Mitglied Integrationsrat

Frau Gitte Janosch-Schneider    Deutscher Kinderschutzbund

Frau Carmen Kremser            Kath. Kirche

Frau Brigitte Mohn                KJA Bonn

Dr. Oliver Schmidtke            Erziehungshilfe gGmbH

Herr Christoph Zinner            Jugendamtselternbeirat

#### Beratende Mitglieder

Herr Nicolai Mergner            DIE LINKE

**Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:**

- Nachtrag Nr. 1, öffentliche Sitzung  
Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendliche
- Nachtrag Nr. 1, nichtöffentliche Sitzung  
Antrag auf befristete Übernahme des Trägeranteils einer Kindertagesstätte

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

## Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Vereidigung neuer Ausschussmitglieder</b>	<b>51</b>

Der Ausschussvorsitzende, Herr Sauerzweig, verpflichtete Herrn Thomas Fischer-Wesselmann und Herrn Dr. Oliver Schmidtke als neue Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

2.	<b>Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>51</b>
----	--	-----------

Der Ausschussvorsitzende, Herr Sauerzweig, eröffnete die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Herr Sauerzweig stellte fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

Der Ausschuss erkannte die Tagesordnung mit dem Ergänzungsantrag Nr. 1 zu TOP 6, dem Nachtrag Nr. 1, öffentlicher Teil, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendliche und dem Nachtrag Nr. 1, nichtöffentlicher Teil, Antrag auf befristete Übernahme des Trägeranteils einer Kindertagesstätte, einstimmig an.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8.3.2021</b>	<b>51</b>
----	--	-----------

Die Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 8.3.2021 wurde anerkannt.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

4.	<b>Bericht über die Ausführung der in der Sitzung vom 8.3.2021 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil</b>	<b>51</b>
----	---	-----------

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

<b>5.</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	<b>51</b>
-----------	-----------------------------	-----------

Es wurden keine Fragen gestellt.

<b>6.</b>	<b>Kindergartenbedarfsplanung gem. § 4 KiBiz</b>	<b>51</b>
-----------	--	-----------

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Siegburg 2021 bis 2026 in vorgelegter Form zu beschließen.

Ferner empfahl der Jugendhilfeausschuss dem Rat der Stadt Siegburg die Fachverwaltung zu beauftragen, eine Ausbauplanung mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>6.1.</b>	<b>Kindergartenbedarfsplanung gem. § 4 KiBiz Hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1.6.2021</b>	<b>51</b>
-------------	---	-----------

Die Verwaltung informierte den Ausschuss über die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die künftige Kindergartenbedarfsplanung im Rahmen einer Präsentation.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

<b>7.</b>	<b>Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII Hier: Antrag der Erziehungshilfe - Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH vom 22.1.2021</b>	<b>51</b>
-----------	---	-----------

Der Jugendhilfeausschuss erkannte die Erziehungshilfe – Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe an.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>8.</b>	<b>Angebote der Ferienbetreuung in den Sommerferien; Abschluss neuer Verträge mit den Kooperationspartnern</b>	<b>51</b>
-----------	--	-----------

1. Der Jugendhilfeausschuss ermächtigte die Verwaltung, mit dem Evangelischen Jugendreferat der Kirchenkreise an Sieg und Rhein und Bonn sowie dem Jungen Forum Kunst e.V. Kooperationsverträge zur Fortführung der in den Jahren 2019 und 2020 etablierten Ferienangebote „MiniSiegburg“ und „Zukunftswerkstatt“ für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 12 Jahren abzuschließen. Die Vertragslaufzeit soll die Jahre 2021 bis 2025 umfassen. Die Verträge verlängern sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner bis zum 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres kündigt.
2. Die inhaltliche Gestaltung der Angebote ist den Kooperationspartnern überlassen. Sie sind vertraglich zur Einhaltung der Siegburger Standards zum Kinderschutz als Rahmenbedingung zu verpflichten.
3. Die Kooperationspartner erheben selbständig von den Erziehungsberechtigten einen seitens der Stadt festgelegten Teilnehmerbeitrag, der in 2021 unverändert 50 € je Woche und Teilnehmer beträgt und in den Jahren 2022 bis 2025 um jeweils 5 € steigt. Dieser Teilnehmerbeitrag beinhaltet alle Kosten des Angebots einschließlich eines Mittagessens. Für Teilnehmer, denen auch ein Frühstücksangebot unterbreitet wird, erhöht sich der Beitrag ab 2022 um 10 € je Woche und Teilnehmer. Er bleibt bis 2025 unverändert.
4. Die Kooperationspartner erhalten einen städtischen Zuschuss, der in 2021 194 € je Woche und Teilnehmer beträgt. Die inflationsbedingt zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerungen ab 2022 werden durch den erhöhten Elternbeitrag kompensiert. Demensprechend bleibt die Höhe des städtischen Zuschusses bis zum Jahre 2025 unverändert.
5. Die Verwaltung wird gebeten, die bisherige logistische Unterstützung beim Auf- und Abbau an den beiden Standorten auch zukünftig zu gewährleisten. Ferner berichtet die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses über die sozialstrukturellen Merkmale der Kinder von den Ferienbetreuungsmaßnahmen in den Sommerferien.

AE: einstimmig

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	1

9.	<b>Änderung der Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII</b>	51
----	--	----

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg die Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII zum 1.8.2021 wie folgt zu beschließen:

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)  
Stand 1.8.2021**

**Allgemeines**

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend Jugendamt genannt).

Die Kindertagespflege ist nach dem vom Jugendamt erstellten und jeweils geltenden Rahmenkonzept der Stadt Siegburg durchzuführen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

**1. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe vorgehalten.

Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§ 30 SGB I), sowie der Vormund (§ 1773 BGB) für sein in Siegburg lebendes Mündel – auch nachfolgend Eltern genannt – beantragen.

**1.1 Betreuungsumfang**

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Jugendamt gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den

Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.

Die Betreuung umfasst maximal 47 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.

**1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr**

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Bewilligung des Betreuungsumfangs erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

### **1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr**

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen**

### **2.1 Pflegeerlaubnis**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) bis 31.7.2021 verpflichtend. Ab dem 01.8.2021 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation gem. § 21 Abs. 2 KiBiz verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung nach KiBiz müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs nach QHB und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.

Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:

- mindestens einen Hauptschulabschluss,
- einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen,
- ein ärztlicher Nachweis über einen ausreichenden Infektionsschutz (Impfung/ Immunität) der Tagespflegeperson nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (Infektionsschutzgesetz),
- eine ärztliche Bescheinigung nach Vorgabe des Jugendamtes aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kinder und Erwachsenen,
- Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Nachweis von kindgerechten und baurechtlich zugelassenen Räumlichkeiten,
- Nachweis und Vorlage einer pädagogischen Konzeption auf Grundlage des Siegburger Rahmenkonzepts,
- eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt,
- Anerkennung der Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen Sprachkenntnisse nach, die den Kriterien C1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **2.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)**

Stellt sich während der Tätigkeit der Tagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Tätigkeit als Tagespflegeperson Voraussetzung ist, kann das Jugendamt der Stadt Siegburg die Ausübung der Kindertagespflege untersagen. Gründe zu einem Widerruf der Pflegeerlaubnis können zum Beispiel sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Tagespflegeperson nimmt für ihre eigenen Kinder Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch,
- das Kindeswohl kann von der Tagespflegeperson oder im Haushalt lebenden Personen nicht gewährleistet werden (z.B. Vorfälle von Gewalt / sexueller Gewalt, psychischen und physischen Erkrankungen in der Familie der Tagespflegeperson),
- Auflagen aus der Pflegeerlaubnis und Mitwirkungspflichten werden nicht beachtet (z.B. Behebung von gravierenden räumlichen Mängeln, Anzahl der zu betreuenden Kinder).

### **2.2 Eignung**

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen. Die Eignung wird durch das zuständige Jugendamt festgestellt.

### **2.3 Großtagespflege**

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Im Einzelfall können ab dem 01.8.2022 nach § 22 KiBiz bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden.

Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgeht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet und baurechtlich zugelassen sein. Der Nachweis über die Zulässigkeit einschließlich baurechtlicher Abnahme und der Nachweis des Mietverhältnisses sind dem Jugendamt vorzulegen.

Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen können im Anstellungsverhältnis tätig sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. In besonders begründeten und geprüften Ausnahmefällen können dies auch Personen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 oder 2 KiBiz sein.

Jede angestellte Tagespflegeperson hat für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Weiterleitung der Förderleistung an den Träger der Tagespflegestelle dem Jugendamt abzugeben.

Der Anstellungsträger hat die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen schriftlich zu bestätigen sowie eine Kooperationsvereinbarung und die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit dem Jugendamt zu unterzeichnen.

## **2.4 Qualitätssicherung**

### **2.4.1 Regelmäßige Fortbildung**

Tagespflegepersonen haben an Fortbildungen des Jugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilzunehmen. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich dem Jugendamt vorzulegen.

### **2.4.2 Fachliche Beratung und Begleitung**

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Tagespflegepersonen in der Praxis finden regelmäßig Hausbesuche durch zwei Beschäftigte der Fachberatung des Jugendamtes in den Kindertagespflegestellen statt.

Beim Hausbesuch wird die Kindertagespflegeskala genutzt. Auf dieser Grundlage erfolgt im Anschluss an den Hausbesuch ein Reflexionsgespräch mit den Tagespflegepersonen. Weiteres ist im Rahmenkonzept festgelegt.

## **2.5 Mitwirkungspflicht**

Jede Tagespflegeperson ist aufgefordert, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Jugendamt Folgendes unaufgefordert vorzulegen bzw. schriftlich mitzuteilen:

1. die Betreuungsverträge vor Beginn der Betreuung,
2. Belegungspläne,
  - bei jeder Veränderung in der Kindertagespflege sowie
  - jährlich am 01.08. eines jeden Kindergartenjahres,
3. Veränderungen über
  - den tatsächlichen Beginn und das Ende der Betreuung jedes Kindes,
  - einen Wohnungswechsel / den Auszug eigener Kinder / Ein- oder Auszug weiterer Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt,
  - Erkrankungen, die die Betreuung der Kinder beeinflussen können,
  - besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind,
  - eine Schwangerschaft / die Geburt eigener Kinder.

Die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt, wenn die Tagespflegepersonen einer einzelnen oder mehreren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (siehe Ziffer 7.3 und 7.5).

Gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz ist durch die Tagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, der Fachberatung des Jugendamtes uneingeschränkt zu gewähren. Dies gilt auch für unangekündigte Hausbesuche. Die Tagespflegepersonen sind nach § 20 Absatz 9 IfSG verpflichtet, den Impfschutz gegen Masern nachweispflichtig zu kontrollieren.

## **3. Beginn und Ende der Kindertagespflege**

### **3.1 Beginn der Kindertagespflege**

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Jugendamt vorliegen.

Sollten die Eltern selbst eine Betreuungsperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis oder Feststellung der Eignung durch das Jugendamt beginnen.

### **3.2 Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern und der Tagespflegeperson individuell besprochen. Die Eingewöhnung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum. Hier kann im Einzelfall nach Prüfung durch das Jugendamt eine Förderung bis max. sechs Wochen vor Beendigung des ersten Lebensjahres bewilligt werden.

### **3.3 Ende der Kindertagespflege**

Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

### **3.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege**

Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Jugendamt seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die Leistungen werden mit dem letzten Betreuungstag eingestellt.

Wenn die Eltern aus nicht von der Tagespflegeperson zu verantwortenden Gründen die Betreuung während des Monats beenden, wird die Förderleistung des Jugendamtes und der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats fortgeführt.

## **4. Betreuungsfreie Zeit**

Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher.

Die Eltern und die jeweilige Tagespflegeperson sind gehalten, die abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten.

### **4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegepersonen**

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage-Woche im Kindergartenjahr. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3). Darüber hinaus gehende betreuungsfreie Tage werden nicht abgegolten.

### **4.2 Krankheit der Tagespflegepersonen**

Kurze Unterbrechungen bis zu fünf Tagen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegepersonen oder der eigenen Kinder der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

## **5. Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung**

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt begleitet und unterstützt.

## **6. Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind**

Voraussetzung für die Förderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Tagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz sowie der Nachweis eines individuellen kindbezogenen pädagogischen Konzepts.

Die Zusatzqualifizierung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.

## 7. Laufende Geldleistungen

### 7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung nach Vorlage des Betreuungsvertrages der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem 01.08.2021 5,31 € pro Stunde, darin enthalten sind 1,76 € Sachkostenpauschale und 3,47 € Förderleistung. Der Fördersatz wird jährlich um 1,5%, kaufmännisch auf volle Cent gerundet, erhöht. Der Fördersatz wird auf Grundlage der Bewilligung des Jugendamtes und erst nach Vorlage des Betreuungsvertrages gewährt.

Haben Tagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB abgeschlossen und weisen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson nach, werden auf Antrag die Fördersätze um 0,20 € pro Kind und pro Stunde erhöht.

Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet.

Gemäß § 24 Abs. 3 (6) KiBiz erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, sofern eine angemessene Bildungsdokumentation erfolgt.

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10€/m<sup>2</sup> werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.

Fallen der Beginn oder das Ende der Pflgetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersätze in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.

Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Personen, die im Haushalt der Eltern des Kindes betreuen, benötigen bei einer Förderung nach

§ 23 SGB VIII den Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Bei Leistungsgewährung ist die Sachkostenpauschale in Abzug zu bringen.

Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im zweiten oder dritten Grad verwandt ist, und für die Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird der aktuelle Fördersatz abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.

### 7.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Werden Kinder nach Ziffer 6 betreut, so ist für diese Kinder ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Der Betreuungsplatz wird in doppelter Höhe gefördert, jedoch nicht höher als ein 35-Stunden-Umfang. Zusätzlich kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe der Ziffer 6 erfolgen.

Im Einzelfall ist es möglich, von der Platzreduzierung abzusehen. Dies ist dem Jugendamt schriftlich zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

### **7.1 Geldleistungen bei Urlaub**

Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 4 werden laufende Pflegegelder fortgezahlt.

### **7.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit**

Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

### **7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten**

Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) hat die Tagespflegeperson eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Jugendamt vorzulegen.

Bei einem schriftlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Tagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes zu einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt durch das Jugendamt.

Über 6 Wochen hinaus wird nur noch die Vertretung der Tagespflegeperson vergütet.

### **7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen**

Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung, ggfs. Mietzuschuss) werden monatlich im Nachhinein vom Jugendamt an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.7. des vorangegangenen Kindergartenjahres.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig. Hinsichtlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf 7.1 verwiesen.

## **8. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. gewährt werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1.8.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.8.2020 außer Kraft.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>N. 1</b>	<b>Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen</b> Hier: Schreiben von Frau Boddenberg, Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH, vom 21.5.2021	<b>51</b>
-------------	---	-----------

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

<b>10.</b>	<b>Bekanntgaben</b>	<b>51</b>
------------	---------------------	-----------

Der Ausschuss nahm Kenntnis zur schriftlichen Bekanntgabe über die Novellierung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchung vom 14.10.2020.

Herr Pütz informierte den Ausschuss über die Verabschiedung von Frau Neigenfind, Abteilungsleitung des ASD, im Juli 2020 und über die Nachfolge von Herrn Meiners als Abteilungsleitung ASD und Frau Skaloud als Sachgebietsleitung ASD. Herr Meiners und Frau Skaloud stellten sich dem Ausschuss vor.

Frau van Doorn informierte den Ausschuss über ein neues landesgefördertes Projekt zur Förderung einer sogenannten Jugend-App. Diese soll als Forum dienen, um mit Jugendlichen und den Netzwerkpartnern, wie z. B. den Jugendzentren, den Streetworkern und den Schulen in Gespräche/Kontakte treten zu können. Im nächsten JHA wird über den weiteren Sachstand berichtet.

Ferner berichtet Frau van Doorn über den Start des Siegburger Spielmobils „Armin“ ab Freitag, dem 11.6.2021, aufgrund der nunmehr aktuell niedrigen Corona-Inzidenzstufe 1.

Bürgermeister Stefan Rosemann informierte den Ausschuss über die erste Online-Sprechstunde in Kooperation mit den beiden Jugendzentren, Kulturcafé und Juze Deichhaus.

Der Ausschuss nahm Kenntnis

<b>11.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>51</b>
------------	----------------------	-----------

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung 18:55.  
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.